

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6476



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus

per Mail:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

19.10.2021

**Schriftliche Anhörung zur Drucksache 19/3048 – Gesetz zur Änderung des
Landesbeamtengesetzes**

Ihr Schreiben vom 28. Juli 2021

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für das Interesse an der Position des dbb sh zu dem oben genannten
Gesetzentwurf. Von der Möglichkeit der Stellungnahme machen wir nachstehend gern
Gebrauch.

Wir begrüßen die Zielrichtung des Gesetzentwurfes, die Fürsorgepflicht des Dienstherrn
auch in solchen Fällen zu gewährleisten, in denen ein Schmerzensgeldanspruch nicht
realisiert werden kann, weil die Anspruchsgegnerin/der Anspruchsgegner nicht ermittelt
werden kann oder schuldunfähig ist.

Derartige Fallkonstellationen können insbesondere bei der Polizei, aber natürlich auch in
diversen anderen Aufgabenbereichen des öffentlichen Dienstes auftreten. Es ist richtig und
erforderlich, dass der Dienstherr hinter seinen Beamtinnen und Beamten steht, die im Zuge
der Dienstausbung einen Schaden erleiden, auch wenn dieser immaterieller Natur ist.

Wir empfehlen jedoch, die maßgebliche Regelung des § 83 a LBG möglichst übersichtlich
und praxisgerecht auszugestalten.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es sich bei der in Ziffer 1 des
Gesetzentwurfes aufgegriffenen Problematik weniger um ein Gesetzgebungs- sondern eher
um ein Vollzugsdefizit handelt, zumal auch die aus einem unbekanntem Aufenthaltsort der
Anspruchsgegnerin/des Anspruchsgegners resultierende Unmöglichkeit eine „unbillige
Härte“ im Sinne des geltenden § 83a Abs. 1 sein dürfte.

Eine Hürde für die Betroffenen beinhaltet die Gesetzeslage vielmehr bzw. auch durch das Erfordernis der rechtskräftigen Feststellung eines Schmerzensgeldanspruchs, was regelmäßig eine Anschrift der Anspruchsgegnerin/des Anspruchsgegners erfordert. Wir empfehlen deshalb, diese Voraussetzung nicht in Abs. 1 zu nennen, sondern zum Gegenstand der beispielhaften Definition einer unbilligen Härte in Abs. 2 zu machen. Als weitere Beispiele können dann die beiden im vorliegenden Gesetzentwurf dargestellten Sachverhalte aufgenommen werden.

Ergänzend sollte darauf geachtet werden, dass sich aus einem erforderlichen Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 827 BGB erfüllt sind, keine neue ggf. nur schwer zu überbrückende Hürde für einen finanziellen Ausgleich ergibt. Häufig werden gerichtliche Verfahren aufgrund von Gutachten oder Erkenntnissen aus anderen Verfahren (z.B. Betreuungsverfahren) eingestellt. Daraus ist jedoch nicht immer die Schuldunfähigkeit im Zusammenhang mit der Tat erkennbar.

Für ergänzende Erörterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender